

ERSTE ÖFFNUNGSSCHITTE NACH DEUTLICHER RÜCKGANG DER 7-TAGE-INZIDENZ

Erster Schritt

voraussichtlich am
Mittwoch, 12. Mai

AUSGANGSBESCHRÄNKUNG

Die Ausgangsbeschränkung von 21 Uhr bis 5 Uhr morgens wird aufgehoben.

KITAS

In der Kindertagesbetreuung ist die Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb vorgesehen.

KINDERSPORT IM FREIEN

Ist wieder mit bis zu 10 Kindern möglich, wobei die Aufsichtspersonen einer Testpflicht unterliegen.

SCHULEN

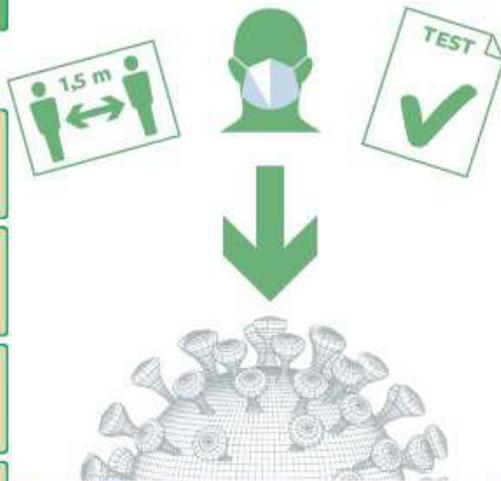
Die Wiederaufnahme des Wechselunterrichts für alle Klassenstufen ist mit Ende der Mai-Ferien vorgesehen, sodass alle Schülerinnen und Schüler bis zu den Sommerferien wieder teilweise Präsenzunterricht erhalten können.

AUSSERSCHULISCHE ANGEBOTE FÜR KINDER

Musik- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche als Einzelunterricht oder in Kleingruppen sind wieder möglich in Verbindung mit einer Testpflicht für das Lehrpersonal.

AUF SPIELPLÄTZEN

wird die generelle Maskenpflicht für Begleitpersonen aufgehoben. Eine Maskenpflicht besteht weiterhin bei Unterschreitung des gebotenen Abstands von 1,50 Metern oder auf Anordnung im Einzelfall.



GEIMPFT UND GENESENE PERSONEN

Im Sinne der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes werden tagesaktuell **negativ getesteten Personen gleichgestellt**. Dies wirkt sich zum Beispiel bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder in Bezug auf die Testpflicht durch Arbeitgeber aus.

Zusätzlich werden für Geimpfte und Genesene diejenigen Befreiungen von Beschränkungen unmittelbar gelten, die in der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vorgesehen sind, die bereits am gestrigen Sonntag in Kraft getreten ist.

MUSEEN, GEDENKSTÄTTEN, BIBLIOTHEKEN U. AUSSTELLUNGSHÄUSER

können ab 17. Mai öffnen, verbunden mit Hygienevorgaben, Testpflicht, (digitaler) Kontaktnachverfolgung und flächenbezogener Personenzahlbegrenzung (als Teil des Einlassmanagements).

Zweiter Schritt

frühestens 10–14 Tage
nach dem ersten Schritt

EINZELHANDEL

wird geöffnet unter der Voraussetzung eines tagesaktuell negativen Tests für Kunden, (digitaler) Kontaktnachverfolgung sowie mit einer Personenzahlbegrenzung, die sich an der Verkaufsfäche orientiert.

KONTAKTBESCHRÄNKUNG

wird erweitert auf 5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgerechnet werden.

KINDERSPORT IM FREIEN

wird mit bis zu 20 Kindern ermöglicht, wobei die Aufsichtspersonen der Testpflicht unterliegen.

KÖRPERNAHE DIENSTLEISTUNGEN

(Über Friseur und Fußpflege hinaus) können wieder in Anspruch genommen werden, wenn die Kundin bzw. der Kunde einen tagesaktuell negativen Test vorlegt und das Geschäft eine (digitale) Kontaktnachverfolgung sicherstellt.

AUSSERSCHULISCHE BILDUNGSEINRICHTUNGEN

werden geöffnet, verbunden mit der Testpflicht und unter Wahrung von Hygienevorschriften (Abstände, „halbe“ Gruppen).

PRAKTISCHER FAHRUNTERRICHT

ist verbunden mit der Testpflicht wieder zulässig.

SPORT IM FREIEN

ist kontaktfrei in Gruppen wieder mit bis zu 10 Erwachsenen im Freien möglich, verbunden mit einem negativen Test.

KINDERGEBURTSTAGSFEIERN

von bis zu zehn Kindern bis zum 12. Lebensjahr werden in privaten Wohnungen wieder ermöglicht.

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

und soziale Angebote können mit Hygienevorschriften (Abstände, Gruppengröße) wieder in Anspruch genommen werden.

MASKENPFLICHT IN PARKS UND GRÜNANLAGEN

wird aufgehoben. Die generelle Pflicht zum Tragen einer Maske bei Unterschreitung des gebotenen Abstands von 1,50 Metern oder auf Anordnung im Einzelfall bleibt bestehen.